TECHNISCHE UNIVERSITÄT KAISERSLAUTERN

Verkündungsblatt Nr. 6/10.12.2021

der TU Kaiserslautern

Amtliche Bekanntmachungen

Verkündungsblatt Nr.6/10.12.2021

der TU Kaiserslautern
Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Prüfungsordnungen:

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 24.11.2021 3

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Wirtschaftschemie“ des Fachbereiches Chemie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 24.11.2021 4

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie des Fachbereiches Chemie an der TechnischenUniversität Kaiserslautern vom 24.11.2021 6

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Integrative Sozialwissenschaft“ an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 24.11.2021 9

Sonstiges:

Ordnung der Technischen Universität Kaiserslautern für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen (Anerkennungs- und Anrechnungsordnung) vom 22.11.2021 15

Satzung zur Änderung der Satzung der Verfassten Studierendenschaft der TU Kaiserslautern vom 29. November 2021 21

Herausgeber:
Präsident der TU Kaiserslautern
Gottlieb-Daimler-Straße, Geb. 47
67663 Kaiserslautern

Das Verkündungsblatt liegt für jedermann in der Zentrale der Universitätsbibliothek zur Ansicht aus.
Dieses erscheint bei Bedarf.
Zudem ist es als PDF-Datei auf der Homepage der TU Kaiserslautern zu finden:
www.uni-kl.de/verkuendungsblatt/

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 24.11.2021

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik der Technischen Universität Kaiserslautern am 27.10.2021 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL an der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern hat am 10.11.2021 Stellung genommen und der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern hat die Ordnung mit Schreiben vom 22.11.2021, Az.: 4/MF-MG-2021-40-06, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 30. März 2009 (Staatsanzeiger Nr. 13 vom 14.04.2009, S. 642), zuletzt geändert durch Ordnung vom 19.07.2021 (Verkündungsblatt Nr. 5 vom 30.07.2021, S. 5), wird wie folgt geändert:

In Anhang 1B für den Studiengang Maschinenbau mit BWL werden in der Tabelle Pflichtmodule für den Studiengang Maschinenbau mit BWL in Abschnitt Anwendungsblock in der Spalte „Modul-Nr." die Angabe „WIW-VWL-MIK-V-1" durch die Angabe „ WIW-VWL-MIK-M-1" ersetzt und in dieser Zeile bei der Spalte „Modulname/-teile" die Wörter „Einführung in die VWL und" vor dem Wort „Mikroökonomik" gestrichen.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft und gilt erstmals für Prüfungsverfahren, die dem Wintersemester 2021/2022 zugeordnet sind.

Kaiserslautern, den 24.11.2021

Der Dekan des Fachbereiches Maschinenbau und Verfahrenstechnik

Prof. Dr. Tilmann Beck

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Wirtschaftschemie“ des Fachbereiches Chemie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 24.11.2021

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Chemie der Technischen Universität Kaiserslautern am 27.10.2021 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung der für den konsekutiven Masterstudiengang „Wirtschaftschemie“ an der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern hat am 10.11.2021 Stellung genommen und der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern hat die Ordnung mit Schreiben vom 22.11.2021, Az.: 47MF-MG-2021-41-03, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Wirtschaftschemie“ an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 28. August 2014 (Verkündungsblatt Nr. 6 vom 30.09.2014, S. 31), zuletzt geändert durch Ordnung vom 15.06.2020 (Verkündungsblatt Nr. 4 vom 15.07.2020, S. 28), wird wie folgt geändert:

Der Anhang wird wie folgt geändert:

1. In der Tabelle „Vertiefungsmodule der Chemie (insgesamt 32 Leistungspunkte)“ wird im Bereich „Theoriemodule (Vertiefungsmodule_a)“ das Modul „Massenspektrometrie und Photochemie“ wie folgt neu gefasst:

CHE-MM-Ch_**PC**_VM3n-M-5	Massenspektrometrie und Reaktionsdynamik	**8**	Ja	1	siehe Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung Hinsichtlich dieses Moduls und des ursprünglichen Moduls „Massenspektrometrie und Photochemie“ (CHE-MM-Ch_**PC**_VM3-M-5) sind die Bemerkungen zu dem Vertiefungsmodul_a „Massenspektrometrie und Reaktionsdynamik“ (CHE-MM-Ch_**PC**_VM3n-M-5) in der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung zu beachten.

2. In der Tabelle „Vertiefungsmodule der Chemie (insgesamt 32 Leistungspunkte)“ wird im Bereich „Praxismodule (Vertiefungsmodule_p)“ das Modul „Massenspektrometrie und Photochemie“ wie folgt neu gefasst:

CHE-MM-Ch_**PC**_VM4n-M-5	Massenspektrometrie und Reaktionsdynamik	**8**	Ja	1	siehe Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung Hinsichtlich dieses Moduls und des ursprünglichen Moduls „Massenspektrometrie und Photochemie“ (CHE-MM-Ch_**PC**_VM4-M-5) sind die Bemerkungen zu dem Vertiefungsmodul_b „Massenspektrometrie und Reaktionsdynamik“ (CHE-MM-Ch_**PC**_VM4n-M-5) in der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung zu beachten.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Wirtschaftschemie“ an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft und gilt erstmals für Prüfungsverfahren, die dem Wintersemester 2021/2022 zugeordnet sind.

Kaiserslautern, den 24.11.2021

Die Dekanin des Fachbereiches Chemie

Prof. Dr. Elke Richling

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie des Fachbereiches Chemie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 24.11.2021

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Chemie der Technischen Universität Kaiserslautern am 27.10.2021 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung der für den Masterstudiengang Chemie an der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern hat am 10.11.2021 Stellung genommen und der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern hat die Ordnung mit Schreiben vom 22.11.2021, Az.: 4/MF-MG-2021-42-03, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 07.05.2012 (Staatsanzeiger vom 17.09.2012, Nr. 34, S. 1806), zuletzt geändert durch Ordnung vom 16.05.2019 (Verkündungsblatt vom 05.06.2019 Nr. 3, S. 3), wird wie folgt geändert:

Der Anhang wird wie folgt geändert:

- In der Tabelle B Vertiefungsmodule wird im Bereich „Vertiefungsmodule_a“ das Modul „Massenspektrometrie und Photochemie“ wie folgt neu gefasst:

CHE-MM-Ch_**PC**_VM3n-M-5	**Massenspektrometrie und Reaktionsdynamik**	**8**	Nein	8				Hinsichtlich dieses Moduls und des ursprünglichen Moduls „Massenspektrometrie und Photochemie“ (CHE-MM-Ch_**PC**_VM3-M-5) sind die am Ende des Dokumentes unter [5)] genannten Hinweise zu beachten.
	[V1]: Clusterchemie und Magnetismus	3			-	-	MP (30-45) oder[1] K (90-120)	
	[V2]: Molekulare Reaktionsdynamik	2			-	-	MP (30-45) oder[1] K (90-120)	
	[S1]: Aktuelle Themen aus der Spektroskopie und Spektrometrie I	3			-	-	V (20-35)	

- In der Tabelle B Vertiefungsmodule wird im Bereich „Vertiefungsmodule_b“ das Modul „Massenspektrometrie und Photochemie“ wie folgt neu gefasst:

CHE-MM-Ch_**PC**_VM4n-M-5	**Massenspektrometrie und Reaktionsdynamik**	**1** **2**	Nein	12	-	-	LPP[4]	Teilnahmevoraussetzung: Sicherheitsbelehrung[2] Hinsichtlich dieses Moduls und des ursprünglichen Moduls „Massenspektrometrie und Photochemie“ (CHE-MM-Ch_**PC**_VM4-M-5) sind zusätzlich die am Ende des Dokumentes unter [6)] genannten Hinweise zu beachten.

- Die Legende am Ende des Anhang 1 wird wie folgt neu gefasst:
  „Legende:
  - [1)]Die Prüfungsart und –form wird zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
  - [2)]Die nachgewiesene Teilnahme an einer Sicherheitsunterweisung (SU) nach Gefahrstoffrecht, die nicht länger als ein Jahr zurückliegt, ist Voraussetzung für die Teilnahme am Praktikum. Solche Unterweisungen werden vom Fachbereich Chemie in regelmäßigen Abständen durchgeführt. Ort und Zeit werden rechtzeitig durch Aushang und auf der Homepage des Fachbereichs bekannt gegeben.
  - [3)]Die zur Wahl stehenden Lehrveranstaltungen und deren Inhalte werden im Modulhandbuch beschrieben.
  - [4)]Die laborpraktischen Prüfungsleistungen werden vor Beginn des Laborpraktikums bekannt gegeben.
  - [5)]Beim Vertiefungsmodul_a „Massenspektrometrie und Reaktionsdynamik“ (CHE-MM-Ch_**PC**_VM3n-M-5) sind folgende Hinweise zu beachten:
    - 1.: Dieses Modul kann nur gewählt werden, wenn noch kein Prüfungsrechtsverhältnis in der Prüfung zu „Photochemie und theoretische Analysen“ im Vertiefungsmodul_a „Massenspektrometrie und Photochemie“ (CHE-MM-Ch_**PC**_VM3-M-5) begonnen wurde.
    - 2.: Für Studierende, die bereits ein Prüfungsrechtsverhältnis in der Prüfung zu „Photochemie und theoretische Analysen“ im Vertiefungsmodul_a „Massenspektrometrie und Photochemie“ (CHE-MM-Ch_**PC**_VM3-M-5) begonnen haben, gilt das Modul in der folgenden ursprünglichen Fassung fort:

Modul-Nr.	**Modulname/-teile**	**LP**	**Import-modul**	**Gewicht-ung**	**Studien-leistung (§ 5 (6))**	**Prüfungs-vorleistung**	**Prüfungsform und Prüfungs-dauer (Min.)**	**Bemerk-ungen**
CHE-MM-Ch_**PC**_VM3-M-5	**Massenspektrometrie und Photochemie**	**8**	Nein	8				-
	[V1]: Clusterchemie und Magnetismus	3			-	-	MP (30-45) oder[1] K (90-120)	
	[V2]: Photochemie und theoretische Analysen	2			-	-	MP (30-45) oder[1] K (90-120)	
	[S1]: Aktuelle Themen aus der Spektroskopie und Spektrometrie I	3			-	-	V (20-35)	

- [6)]Beim Vertiefungsmodul_b „Massenspektrometrie und Reaktionsdynamik“ (CHE-MM-Ch_**PC**_VM4n-M-5) sind folgende Hinweise zu beachten:
  - 1.: Dieses Modul kann nur gewählt werden, wenn noch kein Prüfungsrechtsverhältnis in der Prüfung zu „Photochemie und theoretische Analysen“ im Vertiefungsmodul_a „Massenspektrometrie und Photochemie“ (CHE-MM-Ch_**PC**_VM3-M-5) begonnen wurde.

- 2.: Für Studierende, die bereits ein Prüfungsrechtsverhältnis in der Prüfung zu „Photochemie und theoretische Analysen“ im Vertiefungsmodul_a „Massenspektrometrie und Photochemie“ (CHE-MM-Ch_**PC**_VM3-M-5) begonnen haben, gilt das Modul in der folgenden ursprünglichen Fassung fort:

Modul-Nr.	**Modulname/-teile**	**LP**	**Import-modul**	**Gewicht-ung**	**Studien-leistung (§ 5 (6))**	**Prüfungs-vorleistung**	**Prüfungsform und Prüfungs-dauer (Min.)**	**Bemerk-ungen**
CHE-MM-Ch_**PC**_VM4-M-5	**Massenspektro-metrie und Photochemie**	12	Nein	12	-	-	LPP[4]	Teilnahme-voraussetz-ung: Sicherheits-belehrung[2]

- Verwendete Abkürzungen:
  - EK: Eingangskolloquium
  - K: Klausur
  - MA: Masterarbeit
  - MP: mündliche Prüfung
  - Min.: Minuten
  - LPP: Laborpraktische Prüfungen (Versuche, Testate, Kolloquien, Protokolle)
  - SA: Schriftliche Ausarbeitung
  - V: Vortrag (mit anschließender Diskussion)“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft und gilt erstmals für Prüfungsverfahren, die dem Wintersemester 2021/2022 zugeordnet sind.

Kaiserslautern, den 24.11.2021
Die Dekanin des Fachbereiches Chemie
Prof. Dr. Elke Richling

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Integrative Sozialwissenschaft“ an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 24.11.2021

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern am 27.10.2021 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Integrative Sozialwissenschaft“ an der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern hat am 10.11.2021 Stellung genommen und der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern hat die Ordnung mit Schreiben vom 22.11.2021, Az.: 4/MF-MG-2021-43-09, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Integrative Sozialwissenschaft“ an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 08. November 2012 (Staatsanzeiger Nr. 48 vom 24.12.2012, S. 2526), zuletzt geändert durch Ordnung vom 15.07.2020 (Verkündungsblatt Nr. 5 vom 04.09.2020, S. 62), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
   a. Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Er hat zum Ziel, den Erwerb wissenschaftlicher Grundlagen und die Entwicklung von Fach- und Methodenkompetenz, von personaler und sozialer Kompetenz sowie von berufsfeldbezogenen Qualifikationen der Studierenden zu fördern und stellt eine breite wissenschaftliche Qualifikation sicher. Er ist Teil eines aufeinander aufbauenden Studienprogramms.“
   b. In Absatz 2 wird folgender Satz angehängt: „Nach erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiums ist die Absolventin oder der Absolvent in der Lage, Kenntnisse und Kompetenzen der verschiedenen sozialwissenschaftlichen Disziplinen in Verbindung mit den Wirtschaftswissenschaften forschungs- und anwendungsorientiert zu verwenden.“
   c. Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst: „Neben dieser Ordnung gibt es zur Orientierung und zur Planung des Studiums das Modulhandbuch, dessen Kenntnis für das Studium unerlässlich ist. Das Modulhandbuch enthält unter anderem detaillierte Beschreibungen der Lehrinhalte, der zu erwerbenden Kompetenzen, der vorgeschriebenen Prüfungen, der Lehr- und Lernformen, des zeitlichen Umfangs (in Leistungspunkten [LP] wie in Semesterwochenstunden [SWS]) sowie der Aufteilung auf Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlanteile. Das Modulhandbuch ist nicht Bestandteil dieser Ordnung.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:
   a. In Ansatz 4 letzter Halbsatz werden vor den Wörtern „ihrem Studienverlauf“ die Wörter „dem Studienplan und“ gestrichen.

3. § 5 wird wie folgt geändert:
   a. In Absatz 3 Nr. 2 Satz 1 wird nach den Wörtern „müssen diese Module“ das Wort „bestehen“ durch die Wörter „erfolgreich abschließen“ ersetzt.
   b. In Absatz 6 Satz 3 wird nach dem Wort „Note“ das Satzzeichen „:“ gestrichen.
   c. In Absatz 6 Satz 5, wird nach dem Wort „Anhang“ die Zahl „1“ eingefügt und die Wörter „und der Studienplan“ gestrichen.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
   a. Die Überschrift wird wie folgt geändert: „Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen“
   b. In Absatz 1 Satz 1 wird vor den Wörtern „vorgenommen werden soll“ das Wort „Anrechnung“ durch das Wort „Anerkennung“ ersetzt.
   c. In Absatz 1 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst: „Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Technischen Universität Kaiserslautern.“

d. In Absatz 1 wird folgender letzter Satz angefügt: „Die Anerkennung setzt voraus, dass nach erfolgter Einschreibung noch mindestens eine Prüfungsleistung in diesem Bachelorstudiengang zu erbringen ist."

e. Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst: „Außerhalb des Hochschulbereiches erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in einem Umfang bis höchstens zur Hälfte des Hochschulstudiums auf Antrag angerechnet."

f. Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst: „Leistungen sowie Kenntnisse und Qualifikationen, die den zu erbringenden Leistungen nur in Teilen entsprechen, sollen, soweit möglich, anerkannt bzw. angerechnet werden. In einem solchen Fall wird festgelegt, welche ergänzenden Leistungen in welcher Form, innerhalb welcher Frist und mit welchen Wiederholungsmöglichkeiten zu erbringen sind (Anerkennungs- bzw. Anrechnungsauflagen)."

g. Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst: „Nicht bestandene gleichwertige Prüfungen in einem Studiengang an einer Hochschule in Deutschland werden als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet. Dies gilt nicht für Prüfungsleistungen, die von Frühstudierenden gemäß § 67 Absatz 5 HochSchG erbracht wurden. Auf Antrag der oder des Studierenden entfällt die Anrechnung nicht bestandener gleichwertiger Prüfungen für Wahlpflicht- oder Wahlmodule unter der Voraussetzung, dass ein weiteres Ablegen dieser nicht bestandenen Prüfungen nicht mehr möglich ist."

h. In Absatz 9 Satz 1 werden vor die Wörter „Anrechnung notwendigen Unterlagen" die Wörter „Anerkennung oder" eingefügt.

i. In Absatz 9 wird folgender Satz 4 ersetzt: „Eine nachträgliche Anerkennung oder Substitution von Studien- und Prüfungsleistungen sowie eine nachträgliche Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen für bereits an der Technischen Universität Kaiserslautern abgelegte Studien- oder Prüfungsleistungen ist nicht möglich."

j. Absatz 10 wird wie folgt neu gefasst: „Die Anerkennung von Leistungen erfolgt auf Antrag. Die Anrechnung von Fehlversuchen gemäß Absatz 7 erfolgt von Amts wegen."

k. Absatz 11 wird wie folgt neu gefasst: „Zuständig für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen ist der Prüfungsausschuss. Er kann die Zuständigkeit an von ihm bestellte Personen (Anerkennungs- und Anrechnungsbeauftragte) delegieren."

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein angemessener Nachteilsausgleich zu gewähren."

b. In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „mit Behinderung" die Wörter „oder chronischer Erkrankung" eingefügt.

c. In Absatz 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „solche Behinderungen" die Wörter „und chronischen Erkrankungen" eingefügt

d. In Absatz 2 Satz 5 werden nach den Wörtern „Die Behinderung" die Wörter „oder chronische Erkrankung" eingefügt

e. In Absatz 3 Satz 2 werden nach den Wörtern „einer dem Workload der Fehlzeiten" die Wörter „entsprechende angemessenen" durch die Wörter „entsprechenden angemessenen" ersetzt.

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 1 letzter Satz werden die Wörter und das Satzzeichen „des Studienplans," vor den Wörtern „des Modulhandbuches und der Prüfungsordnung" gestrichen.

b. In Absatz 7 werden vor die Wörter „oder das Feststellen des endgültigen Nichtbestehens" das Satzzeichen und die Wörter „, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen" eingefügt.

c. In Absatz 8 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst: „Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung einzelner Aufgaben mit deren oder dessen Einverständnis auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, auf andere seiner Mitglieder oder auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten übertragen oder im Umlaufverfahren durchführen. Für Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen kann er Anerkennungs- und Anrechnungsbeauftragte bestellen, die nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sein müssen."

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Prüfungen werden von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern abgenommen. Zu Prüferinnen oder Prüfern können darüber hinaus bestellt werden: Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Habilitierte, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach Ablauf ihrer Amtszeit, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 6 Satz 4 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie

Lehrbeauftragte. Auf Vorschlag des Fachbereichsrats können außerdem Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Zu Prüferinnen oder Prüfern können auch Lehrende ausländischer Hochschulen, die eine dem Personenkreis der Sätze 1 bis 3 gleichwertige Qualifikation besitzen, sowie Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden, bestellt werden."

b. In Absatz 2 wird nach den Wörtern „festzustellende oder eine" das Wort „gleich-wertige" durch das Wort „gleichwertige" ersetzt.

8. § 11 wird wie folgt geändert:
   a. Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst: „eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits in einem Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat (zumeist sog. Unbedenklichkeitsbescheinigung) und ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland befindet und"
   b. Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst: „einen vollständigen Nachweis darüber, ob und ggf. wie oft die oder der Studierende bereits Prüfungen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden hat."
   c. In Absatz 4 Satz 1, 3 Halbsatz wird nach den Wörtern „Einschreibeordnung an der technischen Universität Kaiserslautern" das Wort „grundsätzlich" und nach den Wörtern „immatrikuliert und" das Wort „daneben" eingefügt.
   d. Absatz 4 Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst: „an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bereits in dem gewählten Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat sowie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bereits in einem anderen Studiengang eine gleichwertige Prüfung endgültig nicht bestanden hat und"
   e. In Absatz 4 Nr. 4 werden nach den Wörtern „dieser Prüfungsordnung" die Wörter und die Angabe „gemäß Anhang 1" durch die Wörter und das Leerzeichen „gem. Anhang 1 "ersetzt.
   f. Absatz 9 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Eine Abmeldung von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen hat, unbeschadet der Regelungen des § 19 Absatz 1 und 2, von der oder dem Studierenden innerhalb einer Frist von einer Woche (Abmeldefrist) vor dem Prüfungstermin gegenüber der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten über das Campus Management System („QIS"), per E-Mail über den RHRK-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der Technischen Universität Kaiserslautern, schriftlich oder persönlich in den Öffnungszeiten zu erfolgen."
   g. In Absatz 9 wird folgender letzter Satz angefügt: „Bei elektronischer Mitteilung ist der Zeitpunkt des Zugangs maßgeblich."
   h. In Absatz 12 Satz 1 wird vor den Wörtern "Fortführung des Studiums" die Wörter „ordnungs- und studienplangemäße" durch das Wort „ordnungsgemäße" ersetzt und nach dem Wort „Note" das Satzzeichen „:" gestrichen.
   i. In Absatz 13 Satz 1 wird vor den Wörtern „HochSchG für die Bachelorarbeit" das Wort und die Angabe „Nummer 7" durch die Wörter und Angaben „Satz 1 Nummer 8" ersetzt.
   j. In Absatz 13 Satz 2 wird vor den Wörtern „nicht bestanden" das Wort „erstmalig" durch das Wort „erstmals" ersetzt.

9. In § 12 Absatz 4 letzter Satz wird nach den Wörtern „Das Modul ist erst dann" das Wort „bestanden" durch die Wörter „erfolgreich abgeschlossen" ersetzt und nach den Wörtern „sowie die Modulprüfung" das Wort „erfolgreich" gestrichen.

10. § 13 Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: " Auf Antrag der oder des Studierenden kann die Gleichstellungsbeauftragte des Senats der Technischen Universität Kaiserslautern oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs an mündlichen Prüfungen teilnehmen. Auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung kann die oder der Beauftragte nach § 72 Absatz 4 HochSchG an mündlichen Prüfungen teilnehmen."

11. § 14 wird wie folgt geändert:
   a. In Absatz 1 Satz 2 wird nach den Wörtern „multimedial gestützten Prüfungsaufgaben (Absatz 7)" das Satzzeichen und die Wörter ", digitalen Open Book Klausuren oder Take Home Exams (Absatz 10)" eingefügt.
   b. In Absatz 5 Satz 4 wird nach den Wörtern „Ausgabe der Hausarbeit" das Wort „akten-kundig" durch das Wort „aktenkundig" ersetzt.
   c. In Absatz 7 Satz 3 wird nach den Wörtern „gemäß Absatz" die Zahl „8" durch die Zahl „9" ersetzt.
   d. Nach Absatz 7 wird ein neuer Absatz 8 mit dem Inhalt „Entfällt" eingefügt, der bisherige Absatz 8 erhält die neue Absatznummerierung 9.
   e. In Absatz 9 neue Fassung Satz 7 wird nach den Wörtern „Prüfung sind vorab" das Wort „fest-zulegen" durch das Wort „festzulegen" ersetzt.

f. In Absatz 9 neue Fassung wird nach Satz 8 folgender neuer Satz eingefügt: „Jede Antwort-Wahl-Prüfung ist vom Prüfungsausschuss zu genehmigen."

g. Nach Absatz 9 neue Fassung wird folgender neuer Absatz angehängt:
„(10) Im Falle einer schriftlichen Prüfung in Form einer digitalen Open Book Klausur oder eines Take Home Exams sind eine oder mehrere von den Prüferinnen und Prüfern gestellte Aufgaben ex-situ zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit einer digitalen Open Book Klausur beträgt mindestens eine höchstens zwei Stunden. Zusätzlich ist eine mindestens zwanzigminütige Zeit zum Hochladen der Prüfungsleistung zu berücksichtigen. Bei einem Take Home Exam beträgt die Bearbeitungszeit sechs bis 48 Stunden als Ersatz für eine zweistündige Klausur.

12. § 16 wird wie folgt neu gefasst:

a. In Absatz 12 Satz 3 wird nach den Wörtern „der Skala ist auf die" das Wort „nächst-bessere" durch das Wort „nächstbessere" ersetzt.

b. In Absatz 12 Satz 4 wird vor den Wörtern „des Prüfungsausschusses" das Wort „Vor-sitzende" durch das Wort „Vorsitzende" ersetzt.

c. In Absatz 13 Satz 3 werden nach den Wörtern „die Voraussetzungen des" das Wort und das Zeichen „Absatz´" durch das Wort „Absatzes" ersetzt.

13. § 18 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 3 Satz 4 wird vor dem Wort „durchzuführen" das Wort „zeit-nah" durch das Wort „zeitnah" ersetzt.

b. In Absatz 3 Satz 6 wird nach den Wörtern „Ergänzungsprüfung werden spätestens" das Wort „mit" durch die Wörter "unverzüglich nach" ersetzt.

c. In Absatz 8 Satz 5 wird nach den Wörtern „Die reguläre" das Wort „zweite" durch das Wort „letzte" ersetzt.

14. § 19 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 wird nach den Wörtern „vorgegebenen Bearbeitungszeit" das Wort „er-bringt" durch das Wort „erbringt" ersetzt.

b. In Absatz 2 werden die bisherigen Sätze 3 bis 6 durch die folgenden neuen Sätze 3 bis 7 ersetzt: „Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der oder des Studierenden, so muss diese Erkrankung durch ein ärztliches Attest bzw. durch das Formular zur Prüfungsunfähigkeit glaubhaft belegt werden. Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist nicht ausreichend. Die oder der Studierende muss das ärztliche Attest bzw. das Formular zur Prüfungsunfähigkeit unverzüglich nach Ausstellung, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten vorlegen. Das ärztliche Attest bzw. das Formular zur Prüfungsunfähigkeit kann zur rechtzeitigen Glaubhaftmachung auch eingescannt per E-Mail oder per Fax zugesendet werden. Das Original kann in diesen Fällen von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten in der Regel binnen eines Monats nach Eingang der E-Mail oder des Faxes nachgefordert werden."

15. § 20 Absatz wird wie folgt geändert:

a. In Satz 1 wird nach den Wörtern „bedingt waren" das Wort „durch" eingefügt und das Wort „durch" hinter den Nummerierungen 1-6 gestrichen.

b. In Satz 1 Nr. 2 werden nach den Wörtern „eine Behinderung" die Wörter „oder chronische Erkrankung" eingefügt

c. In Satz 1 Nr. 6 wird nach dem Wort „berufsintegrierenden" das Wort „oder" durch das Satzzeichen „,“ ersetzt und nach dem Wort „dualen" die Wörter „oder weiterbildenden" eingefügt.

16. §21 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 2 Satz 1 werden vor die Wörter „die Bachelorprüfung endgültig" die Wörter „diese Prüfung sowie" eingefügt.

b. In Absatz 3 Satz 3 wird nach der Angabe „gemäß §23" das Wort und die Zahl „Absatz 1" gestrichen.

c. In Absatz 3 wird im letzten Satz nach den Wörtern „abgelegte Modulprüfung" das Wort „angerechnet" durch das Wort „anerkannt" ersetzt.

17. § 23 wird wie folgt neu gefasst:

„**§ 23 Zusatzleistungen**

Nach Maßgabe verfügbarer Kapazitäten können Studierende bis zum Ende des Prüfungszeitraums des Semesters, in dem sie die Bachelorprüfung bestanden haben, zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen ablegen (Zusatzleistungen). Zusätzliche

Prüfungsleistungen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Der entsprechende Antrag ist rechtzeitig über die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten an den Prüfungsausschuss zu richten. Dieser trifft die Entscheidung unter Berücksichtigung der Vorkenntnisse und des Studienfortschritts der oder des Studierenden sowie der Anforderungen an die beantragten Zusatzleistungen. Nicht bestandene Zusatzleistungen, die nicht Bestandteil eines Bachelorstudiengangs sind, dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen wiederholt werden, alle anderen nicht bestandenen Zusatzleistungen müssen nicht wiederholt werden. § 11 gilt entsprechend. Zusatzleistungen, die nicht Bestandteil eines Bachelorstudiengangs sind, sollten den Umfang von 20 LP nicht überschreiten. Zusatzleistungen bleiben bei der Zählung der erforderlichen Anzahl an Leistungspunkten für den Bachelorstudiengang ohne Belang."

18. § 24 wird wie folgt geändert:
    a. Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Auf schriftlichen Antrag muss nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einer Prüfungsleistung der oder dem Studierenden Einsicht in ihre oder seine Prüfungsleistungen, ausgenommen Klausuren, digitalen Open Book Klausuren sowie Take Home Exams (Absatz 3), und die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer sowie in die Protokolle der mündlichen und praktischen Prüfungen gewährt werden."
    b. In Absatz 3 Satz 1 wir hinter die Wörter „Form von Klausuren" das Satzzeichen und die Wörter „, digitalen Open Book Klausuren sowie Take Home Exams" eingefügt.

19. Anhang 1 wird wie folgt geändert:
    a. Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: „Anhang 1: Pflicht- und Wahlpflichtmodule im Bachelorstudiengang „Integrative Sozialwissenschaft" zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen
    b. Der Hinweis wird wie folgt neu gefasst:
    „Unter Berücksichtigung der „Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absatz 1-4 Studienakkreditierungsvertrag[1]" sowie der „Landesverordnung zur Studienakkreditierung[2]" und deren Auslegungshinweisen in der jeweils geltenden Fassung, kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen beschließen, dass eine Modulprüfung für das jeweilige Semester ganz oder in Teilen in einer anderen als der im folgenden Anhang 1 angegebenen Prüfungsform abgenommen wird; dies gilt nicht für Importmodule (§ 12 Absatz 6) und das Modul Bachelorarbeit. Dieser Beschluss muss bis vier Wochen vor Durchführung einer Modul- oder Modulteilprüfung, spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit unter Angabe der Prüfungsmodalitäten sowie der zugelassenen Hilfsmittel in geeigneter Weise bekannt gegeben werden. Im Folgenden sind die Module, für die eine Wahloption hinsichtlich der Prüfungsform besteht, kenntlich gemacht und weisen bei der Prüfungsform auf die regelmäßige (in der Regel) Prüfungsform hin. Die Prüferin oder der Prüfer gibt die Prüfungsform zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt."
    c. In der Tabelle Pflichtmodule wird bei der Modulnummer „SO-09-113-M-1" Modulname/-teile „Soziologie" in der Zelle Prüfungsform und -dauer der Text und die Angabe „-Klausur (90-120 min.) Einführung in die Soziologie" gestrichen.
    d. In der Tabelle Pflichtmodule wird bei der Modulnummer „SO-09-113-M-1" Modulname/-teile „Soziologie" der Inhalt in der Zelle Bemerkungen wie folgt neu gefasst: „- Klausur „Einführung in die Sozialstrukturanalyse" 1/2,
    - Klausur „Soziologische Handlungs- und Entscheidungstheorie" 1/2".

Artikel 2

(1) Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Integrative Sozialwissenschaft" an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Kaiserslautern in Kraft und findet Anwendung auf alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2021/2022 in den Bachelorstudiengang „Integrative Sozialwissenschaft" an der Technischen Universität Kaiserslautern erst- oder wiedereingeschrieben werden.

(2) Die Regelungen des Artikels 1 Nr. 1 bis Nr. 19 b dieser Ordnung finden ab dem Inkrafttreten dieser Ordnung ebenfalls Anwendung auf alle Studierenden, die zwischen dem Wintersemester 2020/2021 und dem Sommersemester 2021 in den Bachelorstudiengang „Integrative Sozialwissenschaft" an der Technischen Universität Kaiserslautern eingeschrieben worden sind.

[1] Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017
[2] Landesverordnung vom 28.06.2018

(3) Die Regelungen des Artikels 1 Nr. 19 c und Nr. 19 d dieser Ordnung finden keine Anwendung auf Studierende, die zwischen dem Wintersemester 2020/2021 und dem Sommersemester 2021 in den Bachelorstudiengang „Integrative Sozialwissenschaft“ an der Technischen Universität Kaiserslautern eingeschrieben worden sind, es sei denn, sie erklären bis zum 31.01.2022 schriftlich oder per E-Mail über den RHRK-Account gegenüber der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten, dass sie in die Regelungen des Artikels 1 Nr. 19 c und Nr. 19 d dieser Ordnung überführt werden möchten. Diese Erklärung ist unwiderruflich.

Kaiserslautern, den 24.11.2021

Der Dekan des Fachbereiches Sozialwissenschaften

Prof. Dr. Michael Fröhlich

Ordnung der Technischen Universität Kaiserslautern für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen (Anerkennungs- und Anrechnungsordnung) vom 22.11.2021

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und § 76 Absatz 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), BS 223-41, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453) hat der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern am 10.11.2021 die folgende Ordnung der Technischen Universität Kaiserslautern für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen erlassen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich, Zielsetzung 2
§ 2 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen 2
§ 3 Integrierte Studiengänge, Anrechnung von Fehlversuchen, Auslandsstudium 7
§ 4 Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen 9
§ 5 Zuständigkeiten 10
§ 6 Inkrafttreten 11

§ 1 Geltungsbereich, Zielsetzung

(1) Diese Ordnung stellt den Rahmen für ein einheitliches, transparentes und effizientes Verfahren für die Anerkennung und Anrechnung an der Technischen Universität Kaiserslautern im Sinne des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (Lissabon-Konvention) vom 16. Mai 2007 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2007 Teil II Nr. 15) sowie des § 25 Absatz 3 und Absatz 4 HochSchG dar. Sie regelt die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen an der Technischen Universität Kaiserslautern in allen grundständigen, konsekutiven und postgradualen Studiengängen sowie in Studiengängen und sonstigen Angeboten der hochschulischen Weiterbildung (Studiengänge). Ausgenommen sind Eignungsprüfungen gemäß § 35 Absatz 2 HochSchG und gemäß § 66 HochSchG. Die Ordnung gilt in Verbindung mit der jeweiligen Prüfungsordnung für den Studiengang, für den die Anerkennung oder Anrechnung angestrebt wird.

(2) Die Prüfung der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt anhand des Kriteriums „wesentlicher Unterschied“ sowie nach den Grundsätzen des § 2; auf § 3 wird verwiesen. Die Prüfung der Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen erfolgt anhand des Kriteriums „Gleichwertigkeit“ nach § 4.

(3) Die grundsätzliche Zuständigkeit für Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren der jeweiligen Einrichtungen gemäß § 5 im Rahmen dieser Ordnung bleibt unberührt.

§ 2 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) An einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen sind grundsätzlich anzuerkennen. Die Anerkennung kann nur versagt werden, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen wesentliche Unterschiede bestehen. Die Anerkennung setzt voraus, dass nach erfolgter Einschreibung noch mindestens eine Prüfungsleistung in dem betreffenden Studiengang der Technischen Universität Kaiserslautern zu erbringen ist. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für Studien- und Prüfungsleistungen, die von Frühstudierenden gemäß § 67 Absatz 5 HochSchG erbracht wurden.

(2) Kriterien für die Prüfung der Anerkennung sind die Qualität der Hochschule bzw. des jeweiligen Studienprogramms, das Niveau der erworbenen und der zu erwerbenden Kompetenzen, die Lernergebnisse, der Workload und das Profil der Studien- und Prüfungsleistungen.

1. Qualität der Hochschule bzw. des jeweiligen Studienprogramms

   Kein wesentlicher Unterschied hinsichtlich der Qualität besteht, wenn die Studien- und Prüfungsleistungen in einem der folgenden Studiengänge erbracht wurden:

   a. akkreditierter Studiengang an einer Hochschule in Deutschland oder Studiengang an einer Hochschule in Deutschland, deren internes Qualitätssicherungssystem akkreditiert ist oder
   b. Studiengang an einer Hochschule im Ausland, für den ein Kooperationsabkommen über den Austausch von Studierenden im entsprechenden Studiengang oder im entsprechenden Studienfach besteht oder
   c. gemeinsamer Studiengang mit einer ausländischen Hochschule; auf Absatz 3 wird verwiesen oder
   d. gemäß den Angaben der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen akkreditierter Studiengang oder akkreditiertes Studienfach an einer Hochschule im Ausland; in Zweifelsfällen sind die zuständigen Stellen der Technischen Universität Kaiserslautern anzuhören.

   Sofern ein Studiengang an einer Hochschule nicht der Pflicht zur Akkreditierung unterliegt, insbesondere Diplom-, Magister- oder Staatsexamensstudiengänge, können andere geeignete Kriterien zur Beurteilung der Qualität des Studienprogramms herangezogen werden.

2. Niveau der erworbenen und der zu erwerbenden Kompetenzen

   Kein wesentlicher Unterschied hinsichtlich des Niveaus besteht, wenn die Studien- und Prüfungsleistungen in einem Studiengang einer vergleichbaren Stufe des Graduierungssystems (Bachelor-, Masterstudiengang oder einem anderen Studiengang) erworben wurden. Studiengänge im Ausland sind entsprechend der Äquivalenzklassen des angestrebten Studienabschlusses gemäß der Bewertung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuordnen. Studien- und Prüfungsleistungen können auch anerkannt werden, wenn sie in einem Studiengang erbracht wurden, der einer anderen Niveaustufe zugeordnet ist, sofern die Lernergebnisse gemäß Nr. 3 der erbrachten Leistungen den Lernergebnissen der zu ersetzenden Leistungen entsprechen. Die Mehrfachverwendung von Studien- und Prüfungsleistungen in aufeinander aufbauenden Studiengängen ist dabei grundsätzlich auszuschließen. Davon ausgenommen sind Leistungen, die zusätzlich zu dem für den Masterstudiengang zugrundeliegenden Bachelorabschluss erbracht wurden.

3. Lernergebnisse

   Kein wesentlicher Unterschied hinsichtlich der Lernergebnisse besteht:

   a. Wenn die zu ersetzenden Leistungen einem Pflichtmodul gemäß der jeweiligen Prüfungsordnung zugeordnet sind und die Lernergebnisse der zu ersetzenden und der erbrachten Leistungen sich hinsichtlich der Kenntnisse, der Fähigkeiten, diese Kenntnisse anzuwenden sowie der personalen, sozialen und methodischen Kompetenzen und im Schwierigkeitsgrad nicht wesentlich unterscheiden. Beim Vergleich der Lernergebnisse gemäß den genannten Kriterien ist kein detaillierter Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter dem Bezugspunkt der Erfordernisse des weiteren Studiums und dem Erreichen der Qualifikationsziele des Studiengangs gemäß der Prüfungsordnung vorzunehmen. Unterschiede in Inhalt und Anforderungen sind hinzunehmen.
   b. Wenn die zu ersetzenden Leistungen einem Wahlpflichtmodul gemäß der jeweiligen Prüfungsordnung zugeordnet sind und die erbrachten Leistungen dem Profil des Wahlpflichtmoduls gemäß Nr. 5 entsprechen.
   c. Wenn die zu ersetzenden Leistungen einem Wahlmodul (nicht verpflichtende Leistungen) gemäß der jeweiligen Prüfungsordnung zugeordnet sind und die erbrachten Leistungen in einem fachlich verwandten Studiengang oder Studienfach erbracht wurden; darüber hinaus können auch Leistungen aus anderen Studiengängen anerkannt werden.

4. Workload

   Kein wesentlicher Unterschied hinsichtlich des Workloads besteht, wenn der Workload einen vergleichbaren Umfang hat oder wenn trotz Abweichungen im Workload die Lernergebnisse gemäß Nr. 3 erzielt wurden. Bei der Beurteilung sind die qualitativen Ergebnisse (Lernergebnisse gemäß Nr. 3) von größerem Gewicht als der quantitative Umfang (Workload). Sind Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) oder einem anderen Leistungspunktesystem ausgewiesen, ist der Workload bezüglich der Leistungspunkte zu vergleichen; dabei sind Unterschiede von Leistungspunktsystemen zu berücksichtigen. Eine Anerkennung erfolgt auch, wenn keine Leistungspunkte ausgewiesen sind, die Unterlagen gemäß Absatz 4 und Absatz 5 aber dennoch darüber Aufschluss geben, dass die Leistungen erbracht und die Lernergebnisse gemäß Nr. 3 hinreichend erzielt wurden. Auf Absatz 6 Satz 8 wird verwiesen.

5. Profil

Kein wesentlicher Unterschied hinsichtlich des Profils besteht, wenn im Falle der Anerkennung die wesentlichen in der Prüfungsordnung oder in den offiziellen Dokumenten (u. a. Modulhandbuch) verankerten Merkmale des Studiengangs, für den die Anerkennung erfolgen soll, z. B. Schwerpunkte oder zentrale Qualifikationsziele, erfüllt sind und die Kompetenzen erworben wurden. Bei dem Vergleich soll die Befähigung zum erfolgreichen weiteren Studium und die Möglichkeit zum Erwerb eines Abschlusses gemäß des Studiengangsprofils betrachtet und keine inhaltliche Detailprüfung vorgenommen werden. Bei der Anerkennung von Leistungen für lehramtsbezogene Studiengänge sollen außerdem die Beschlüsse der Kultusministerkonferenz zu ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken (Saarbrücker Beschlüsse) in der Lehrerbildung berücksichtigt werden.

(3) Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(4) Für die Durchführung des Anerkennungsverfahrens ist ein Antrag zu stellen, in dem die Antragstellerin oder der Antragsteller in der Regel eine Gegenüberstellung der erbrachten Leistungen und der zu ersetzenden Leistungen vorzunehmen hat. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen der zuständigen Stelle in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen; die zuständige Stelle kann weitere Sprachen zulassen. Aus den Unterlagen müssen folgende Informationen, bezogen auf die Leistungen, für welche die Anerkennung angestrebt wird, hervorgehen:

1. Hochschule
2. Studiengang
3. Zeitpunkt
4. Bewertung, einschließlich nicht bestandener Leistungen sowie der Zahl der Wiederholungsversuche
5. Lernergebnisse
6. Workload

Sofern ein Learning Agreement oder eine entsprechende andere individuelle verbindliche Vereinbarung vorhanden ist, ist diese vorzulegen.

(5) Die erbrachten Leistungen müssen durch ein Original oder eine amtlich beglaubigte Kopie einer entsprechenden Bescheinigung der Hochschule, an der die Leistungen abgelegt wurden, belegt werden können. Der Nachweis kann auch durch ein online verifizierbares Transcript of Records erbracht werden. Sofern die Vorlage eines Modulhandbuchs zur Beurteilung von Lernergebnissen gemäß Absatz 4 Satz 3 Nr. 5 nicht möglich oder ein Workload gemäß Absatz 4 Satz 3 Nr. 6 nicht ausgewiesen ist, ist der Nachweis von den Studierenden durch geeignete Unterlagen mit den erforderlichen Informationen zu führen. Es erfolgt keine Ermittlung von Amts wegen.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung von Noten nach Maßgabe der entsprechenden Prüfungsordnung einbezogen. Sofern für ausländische Hochschulen geeignete ECTS-Einstufungstabellen oder andere geeignete und durch die Prüfungsausschüsse festgelegte Notenumrechnungstabellen vorliegen, erfolgt die Notenumrechnung anhand dieser Tabellen, sofern in der entsprechenden Prüfungsordnung nichts anderes geregelt ist. Liegen keine geeigneten ECTS-Einstufungstabellen oder andere geeignete und durch die Prüfungsausschüsse festgelegte Notenumrechnungstabellen vor, erfolgt die Notenumrechnung anhand der modifizierten bayerischen Formel. Sind die Notensysteme nicht vergleichbar, ist die Notenumrechnung nicht möglich oder ist keine Note ausgewiesen, wird der Vermerk ‚bestanden' übernommen. Eine erneute Bewertung der anerkannten Studien- und Prüfungsleistung ist nicht zulässig, außer in den Fällen der Anerkennung von Abschlussarbeiten, die an der Hochschule, an der sie erbracht wurden, nur mit ‚bestanden' bewertet wurden. In diesem Fall kann anstatt der Übernahme des Vermerks ‚bestanden' die Abschlussarbeit durch nachträgliche Benotung durch die Technische Universität Kaiserslautern mit einer Note versehen werden. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen. Den anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in der betreffenden Prüfungsordnung hierfür vorgesehen sind.

(7) Anerkennungen sollen nach Möglichkeit auf Modulebene erfolgen. Leistungen, die den zu erbringenden Leistungen nur in Teilen entsprechen, sollen, soweit möglich, anerkannt werden. In einem solchen Fall wird festgelegt, welche ergänzenden Leistungen in welcher Form, innerhalb welcher Frist und mit welchen Wiederholungsmöglichkeiten zu erbringen sind (Anerkennungsauflagen). Diese Auflagen sind der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Absatz 10 Satz 2 und Satz 3 gilt entsprechend.

(8) Beabsichtigt die oder der Studierende ein Auslandsstudium oder ein Studium im Rahmen einer Hochschulkooperation mit anschließender Anerkennung von erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, sollte sie oder er sich vor Beginn des externen Studienaufenthalts mit der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses oder einer oder einem vom Prüfungsausschuss hierzu Beauftragten über die Anerkennungsfähigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen austauschen. Im Rahmen dieses Austauschs sollte die oder der Studierende eine aktuelle Übersicht über die im Rahmen des Studiums an der Technischen Universität Kaiserslautern bestandenen und nicht bestandenen Studien- und Prüfungsleistungen vorlegen. Das Ergebnis dieses Austauschs wird schriftlich in der Regel in Form eines Learning Agreements festgehalten. Änderungen des Learning Agreements, die sich während des externen Studienaufenthalts ergeben, sind ebenfalls im Learning Agreement festzuhalten. Sofern die Leistungen nachweislich erbracht wurden, erfolgt die Anerkennung auf Antrag der oder des Studierenden. Das Ablegen von Wiederholungsprüfungen im Rahmen einer Hochschulkooperation an einer anderen Hochschule ist nur mit vorhergehender schriftlicher Zustimmung des Prüfungsausschusses bzw. der oder des Anerkennungsbeauftragten erlaubt, sei es durch ein Learning Agreement oder in anderer geeigneter Form.

(9) Unzulässig ist die nachträgliche Anerkennung oder Substitution von Studien- und Prüfungsleistungen für bereits an der Technischen Universität Kaiserslautern bestandene Studien- oder Prüfungsleistungen. Auf Absatz 2 Nr. 2 Satz 4 wird verwiesen.

(10) Wird die Anerkennung einer Leistung abgelehnt, sind der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen; die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Technischen Universität Kaiserslautern. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf § 5 Absatz 2 wird verwiesen.

(11) Auf § 33 Absatz 3, Absatz 5 und Absatz 6 Satz 1 HochSchG wird verwiesen.

§ 3 Integrierte Studiengänge, Anrechnung von Fehlversuchen, Auslandsstudium

(1) Bestandene und nicht bestandene Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen von integrierten Studiengängen an einer Kooperationshochschule erbracht werden, sind Studien- und Prüfungsleistungen der zugrundeliegenden Prüfungsordnung und werden anerkannt bzw. als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet; hierzu ist der Nachweis aller bestandenen und nicht bestandenen Studien- und Prüfungsleistungen unverzüglich nach Abschluss des externen Studienaufenthalts und Mitteilung durch die Kooperationshochschule einzureichen.

(2) Nicht bestandene Prüfungen zu Pflicht- und Wahlpflichtmodulen des gewählten Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Deutschland werden bei Prüfungsleistungen, die einem Pflicht- oder Wahlpflichtmodul des gewählten Studiengangs an der Technischen Universität Kaiserslautern zugeordnet sind, als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet. Dies gilt auch für nicht bestandene Prüfungen eines anderen Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Deutschland, soweit diese gleichwertig sind zu Prüfungsleistungen, die einem Pflicht- oder Wahlpflichtmodul des gewählten Studiengangs an der Technischen Universität Kaiserslautern zugeordnet sind. Die Gleichwertigkeit der Prüfungen ist durch die Technische Universität Kaiserslautern festzustellen. Werden Fehlversuche auf die zulässige Zahl an Wiederholungsprüfungen angerechnet, sind der oder dem Studierenden die Gründe schriftlich mitzuteilen; die Beweislast dafür, dass die Voraussetzungen für die Anrechnung von Fehlversuchen gegeben sind, liegt bei der Technischen Universität Kaiserslautern. § 2 Absatz 10 Satz 2 gilt entsprechend. Auf § 5 Absatz 2 wird verwiesen. Eine Anrechnung von nicht bestandenen Prüfungen als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen erfolgt nicht, wenn die Bewerberin oder der Bewerber bzw. die oder der Studierende diese Prüfung an der anderen Hochschule bzw. an der Technischen Universität Kaiserslautern nach den erfolgten Fehlversuchen bestanden hat und die Anerkennung dieser bestandenen Leistung im Rahmen des Antrags auf Einschreibung bzw. des Antrags auf Studiengangwechsel oder jedenfalls vor der Entscheidung über die Anrechnung der Fehlversuche beantragt.

(3) Auf Antrag der oder des Studierenden entfällt die Anrechnung nicht bestandener gleichwertiger Prüfungen für Wahlpflichtmodule mit der Konsequenz, dass ein weiteres Ablegen dieser Wahlpflichtmodule nicht mehr möglich ist. Die oder der Studierende ist vor der Anrechnung von Fehlversuchen für Wahlpflichtmodule über diese Option zu informieren und innerhalb angemessener Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Mit dem Antrag auf Einschreibung bzw. mit dem Antrag auf Studiengangwechsel ist die Bewerberin oder der Bewerber bzw. die oder der Studierende verpflichtet, der Technischen Universität Kaiserslautern eine vollständige Übersicht zumindest über alle nicht bestandenen Prüfungen aus anderen Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in Deutschland einzureichen, die auch die Anzahl der jeweiligen Fehlversuche enthält. Sofern zum Zeitpunkt des Antrags auf Einschreibung oder zum Zeitpunkt des Antrags auf Studiengangwechsel noch Ergebnisse für Prüfungen aus anderen Studiengängen ausstehen, ist die oder der Studierende verpflichtet, die Übersicht zumindest über das Nichtbestehen dieser Prüfungen bis zum Ende des ersten

Anmeldezeitraums des gewählten Studiengangs einzureichen. Im Falle eines parallelen Studiums ist die oder der Studierende verpflichtet, die Technische Universität Kaiserslautern unverzüglich nach Bekanntgabe der Bewertung über nicht bestandene Prüfungen zu informieren. § 2 Absatz 4 Sätze 2 und 3 sowie § 2 Absatz 5 Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

(5) Die Absätze 2 bis 4 gelten nicht für nicht bestandene Prüfungen von Frühstudierenden gemäß § 67 Absatz 5 HochSchG.

(6) Abweichend von § 2 Absatz 6 Sätze 1 bis 3 können Studierende für Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen einer Auslandsphase während eines Studiums an der Technischen Universität Kaiserslautern erbracht wurden, die Anerkennung ohne Notenübernahme beantragen; dies gilt nicht für integrierte Studiengänge; § 2 Absatz 6 Satz 4 ist anzuwenden. Eine Anerkennung ohne Notenübernahme kann nicht für Abschlussarbeiten beantragt werden, die im Rahmen einer Auslandsphase während eines Studiums an der Technischen Universität Kaiserslautern erbracht wurden. Die Beantragung ist nur ein Mal pro Studiengang möglich sowie auf einen Umfang von höchstens 15 Leistungspunkten bei Masterstudiengängen oder anderen Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von vier oder weniger Semestern und einen Umfang von höchstens 20 Leistungspunkten bei Bachelorstudiengängen oder anderen Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von mehr als vier Semestern beschränkt. Wird der Umfang von 15 bzw. 20 Leistungspunkten überschritten, legen die Studierenden fest, bei welchen der überzähligen Leistungen die Noten übernommen werden.

§ 4 Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen

(1) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in einem Umfang bis höchstens zur Hälfte des Hochschulstudiums angerechnet. Folgende Arten des Kompetenzerwerbs werden berücksichtigt:

1. formale, insbesondere bundes- und landesrechtlich geregelte Bildungsabschlüsse der beruflichen Aus- und Weiterbildung nach Berufsbildungsgesetz, Handwerksordnung, Seemannsgesetz und aus dem berufsbildenden Schulwesen sowie gleichgestellte Abschlüsse;

2. non-formale, insbesondere nicht bundes- oder landesrechtlich geregelte Aus- und Weiterbildungsabschlüsse von Berufsverbänden, Fachgesellschaften, Unternehmen und anderen Einrichtungen, sofern sie einem fachlich-inhaltlichen Qualitätssicherungssystem unterliegen und auf einer vergleichbaren Art der Kompetenzfeststellung wie die zu ersetzenden Leistungen beruhen;

3. informelle, insbesondere durch Berufspraxis erworbene, Kompetenzen.

(2) Bei der Prüfung auf Gleichwertigkeit gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 sind die erworbenen Kenntnisse und Qualifikationen nach den folgenden Kriterien zu beurteilen:

1. Niveau
   Zur Beurteilung des Niveaus soll der Europäische bzw. Deutsche Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen herangezogen werden, sofern die erforderlichen Beschreibungen der erworbenen Kompetenzen vorgelegt werden können. Zur Beurteilung fremdsprachlicher Kompetenzen soll der Gemeinsame europäische Referenzrahmen für Sprachen des Europarats herangezogen werden.

2. Lernergebnisse
   Die Gleichwertigkeit ist anhand der Lernergebnisse, sowohl bezüglich des Inhalts, des Umfangs als auch der Anforderungen zu prüfen. Eine schriftliche oder mündliche Kompetenzfeststellungsprüfung ist zulässig; die Regelungen der jeweiligen Prüfungsordnung sind entsprechend anzuwenden.

(3) Für die Durchführung des Anrechnungsverfahrens ist ein Antrag zu stellen. Zur Überprüfung der Gleichwertigkeit muss die Antragstellerin oder der Antragsteller geeignete Unterlagen vorlegen. Geeignete Unterlagen sind insbesondere Prüfungszeugnisse oder sonstige lernergebnisorientierte Nachweise oder Kompetenzfeststellungsverfahren des Bildungsträgers. Lernergebnisse und Niveau sind darüber hinaus durch Lehr- und Ausbildungspläne der Einrichtungen sowie Nachweise der Ausbildungsdauer zu belegen. In den Fällen der durch Berufspraxis erworbenen Kompetenzen sind qualifizierte Arbeits- oder sonstige Praxiszeugnisse vorzulegen. Die zuständige Stelle kann ergänzende Unterlagen wie z. B. Klausuren, Prüfungsstücke, Arbeitsproben, Berichte oder

Dokumentationen anfordern oder eine schriftliche Reflexion einfordern, in der die Antragstellerin oder der Antragsteller darlegt, inwieweit sie oder er über die geforderten Kompetenzen verfügt.

(4) Die Anrechnung soll nach Möglichkeit auf Modulebene erfolgen. Kenntnisse und Qualifikationen, die den zu erbringenden Leistungen nur in Teilen entsprechen, sollen, soweit möglich, angerechnet werden. In einem solchen Fall wird festgelegt, welche ergänzenden Leistungen in welcher Form, innerhalb welcher Frist und mit welchen Wiederholungsmöglichkeiten zu erbringen sind (Anrechnungsauflagen). Diese Auflagen sind der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

(5) Die Noten angerechneter Leistungen werden übernommen und in die Berechnung von Noten einbezogen, sofern die Notensysteme vergleichbar sind. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen oder wenn keine Note ausgewiesen ist, wird der Vermerk ‚bestanden' aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anrechnung vorgenommen.

(6) § 2 Absatz 9 Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.

(7) Soweit die Anrechnung abgelehnt wird, erhält die Antragstellerin oder der Antragsteller einen Ablehnungsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. Auf § 5 Absatz 2 wird verwiesen.

§ 5 Zuständigkeiten

(1) Über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Anrechnung von nicht bestandenen Prüfungen als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen sowie die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss des Studiengangs, für den die Anerkennung bzw. Anrechnung angestrebt wird. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder eine andere fachlich geeignete Person delegieren.

(2) Die Prüfungsausschüsse der Technischen Universität Kaiserslautern sowie die Zentrale Verwaltung stellen für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich einheitliche Entscheidungen, ausreichende Information der Studierenden und ein transparentes Verfahren innerhalb einer angemessenen Frist von höchstens drei Monaten sicher. Die Verwaltungsakte sind ausreichend zu dokumentieren. Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass die offiziellen Dokumente (u. a. das Modulhandbuch) öffentlich zugänglich sind.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung der Technischen Universität Kaiserslautern für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 22.11.2021

Prof. Dr. Arnd Poetzsch-Heffter
Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern

Satzung zur Änderung der Satzung der Verfassten Studierendenschaft der TU Kaiserslautern vom 29. November 2021

Aufgrund § 107 Abs. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat das Studierendenparlament am 17. November 2021 die nachfolgende Änderung der Satzung der Verfassten Studierendenschaft der TU Kaiserslautern beschlossen. Diese Satzung hat das Präsidium der TU Kaiserslautern gemäß § 111 Abs. 2 HochSchG mit Schreiben vom 23. November 2021 genehmigt. Sie wird hiermit bekanntgemacht:

Artikel 1

Die Satzung der Verfassten Studierendenschaft der TU Kaiserslautern vom 12. Juni 2013 (StAnz. S. 1202), zuletzt geändert durch die Satzung vom 05.08.2020 (Verkündungsblatt vom 04. September 2020 S.215), wird wie folgt geändert:

§1 Füge in § 27 der Satzung den folgenden Abs. (1a) ein:

Das Studierendenparlament wählt innerhalb von drei Monaten nach Beginn seiner aktuellen Amtszeit die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses.

§2 Streiche § 29 Abs. 1 der Satzung und ersetze diesen durch:

Die Amtszeit der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses beginnt mit ihrer Wahl und endet mit dem Zusammentreten des neuen Studierendenparlaments. Ferner endet die Amtszeit mit der Auflösung des zugehörigen Referats nach § 26 Abs. 3. Jedes Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses hat bis zur Wahl des neuen Allgemeinen Studierendenausschusses sein Amt kommissarisch weiterzuführen.

Artikel 2

Diese Satzung zur Änderung der Satzung der Verfassten Studierendenschaft der TU Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft.

Lasse Cezanne
Präsident des 51. Studierendenparlaments
Kaiserslautern, den 29. November 2021